

ZBB 2008, 119

BGB § 311 Abs. 2 Nr. 1

Widerlegliche Vermutung der Kenntnis des Kreditinstituts von der arglistigen Täuschung durch Vermittler von Steuersparmodell bei institutionalisiertem Zusammenwirken

BGH, Urt. v. 25.09.2007 – XI ZR 274/05 (OLG Celle), EWiR 2008, 97 (Madaus)

Leitsätze:

- 1. Macht das im Rahmen eines Steuersparmodells auftretende Kreditinstitut die Darlehensgewährung vom Beitritt des Kunden zu einem für das Erwerbsobjekt bestehenden Mietpool abhängig, so ergeben sich hieraus nicht generell, sondern nur bei Hinzutreten spezifischer Risiken des konkreten Mietpools Aufklärungspflichten, deren Verletzung eine umfassende Rückabwicklung des Anlagegeschäfts zur Folge hat.**
- 2. Im Fall einer arglistigen Täuschung des Anlegers durch unrichtige Angaben des Vermittlers wird eine diesbezügliche Kenntnis des Kreditinstituts widerleglich vermutet, wenn es mit dem Verkäufer, Fondsinitiatoren oder Vermittlern in institutionalisierter Art und Weise zusammenwirkt, die Finanzierung der Kapitalanlage vom Verkäufer bzw. Vermittler angeboten wurde und die Unrichtigkeit der Angaben bzw. des Verkaufsprospektes objektiv evident sind. Die Verletzung einer auf dieser Kenntnis basierenden Aufklärungspflicht rechtfertigt dann ebenfalls die umfassende Rückabwicklung des Anlagegeschäfts.**

ZBB 2008, 120

tigt dann ebenfalls die umfassende Rückabwicklung des Anlagegeschäfts.